

Antrag des Abgeordneten Haslwanger aus Innsbruck.

Zur Beurtheilung der Frage über Aufhebung oder Ablösung der die Freiheit des bäuerlichen Grundbesitzes beschränkenden Lasten wolle eine Commission für jedes Gouvernement aus drei Mitgliedern desselben zusammengesetzt werden, welche zuerst einzeln einen dießfälligen Antrag nach den Eigenheiten ihres Gouvernements zu entwerfen, sodann in vereinter Berathung den Entwurf auszuarbeiten haben, welche Grundsätze in Oesterreich über die Aufhebung oder Ablösung obiger Lasten allgemein eingeführt werden können, und welche der Bestimmung der Landtage der einzelnen Provinzen überlassen werden sollen.

Königreich Preußen
Ministerium des Innern

Verordnung

Die Beschaffenheit der Räume, welche zur Aufnahme von Gefangenen bestimmt sind, ist durch die Vorschriften des §. 12 des Gesetzes vom 2. März 1850 (S. 126) festgesetzt. In Ausführung dieser Vorschrift ist durch das Ministerium des Innern am 2. März 1850 (S. 126) folgende Bestimmung erlassen worden:

Die Gefängnisse müssen in einem gesunden, luftigen und hellen Räume, welche sich in der Nähe von Wasser befinden, erbaut werden. Die Räume müssen so beschaffen sein, dass die Gefangenen in denselben nicht zu dicht gedrängt werden können. Die Gefängnisse müssen in einem gesunden, luftigen und hellen Räume, welche sich in der Nähe von Wasser befinden, erbaut werden. Die Räume müssen so beschaffen sein, dass die Gefangenen in denselben nicht zu dicht gedrängt werden können.

